

Beschützende Soziotherapie nach § 1906 BGB



Rechtliche Grundlagen

§ 1906 BGB

Eine **Unterbringung** des Betreuten durch den Betreuer, die mit **Freiheitsentziehung** verbunden ist, ist **nur zulässig**, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund **einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung** des Betreuten die **Gefahr** besteht, dass er **sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt**, oder
2. **zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens** eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann **und der Betreute** auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung **die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln** kann.

(2) Die **Unterbringung** ist **nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts** zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Beschützende Soziotherapie nach § 1906 BGB

Rechtliche Einordnung des § 1906 BGB

<u>Art der Maßnahme</u>	strafrechtliche Unterbringung	öffentlich-rechtliche Unterbringung	zivilrechtliche Unterbringung	Sicherungsverwahrung
<u>§§</u>	§ 63 StGB und § 64 StGB	HFEG (bzw. analoge Landesgesetze)	§ 1906 BGB	§ 66 - 66b StGB
<u>Voraussetzung</u>	straffällig und seelisch behindert / abhängigkeitskrank	akut fremd- teilw. selbstgefährdend, - Gefahr in Verzug -	selbstgefährdend, ggf. Einleitung einer Heilbehandlung	"Unterbringung besonders gefährlicher Straftäter"
<u>Ort der Unterbringung</u>	forensische Abteilung psychiatr. Kliniken	i.d.R. zur Akutbehandlung in psychiatr. Klinik	Einr. d. Eingliederungs- hilfe, z.T. der Altenhilfe / Pflege	in JVA (in vom allgem. Strafvollzug getrennten Abteilungen)
<u>Besonderheiten</u>	Sicherung <u>und</u> med. Behandlung <u>und</u> Therapie	Unterbringung währt 24 Std., dann Antrag bei Amtsgericht notwendig f. weitere Maßnahmen	Betreuungsgesetz! Amtsgericht gibt Erlaubnis, Betreuer setzt um	Strafe ist vollständig verbüßt; Unterbringung z. Schutz der Allgemeinheit